

# Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung

27. März 2026

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur  
Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen  
Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-  
Änderungsgesetz 2026)“**

Der VDE e.V. gewährleistet durch die Stellungnahme aus Sicht von FNN, dass die Expertise aus diesem Fachbereich berücksichtigt wird.

## Über VDE FNN

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) entwickelt die Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb mit 80 Prozent erneuerbaren Energien. VDE FNN macht innovative Technologien praxistauglich und gibt Antworten auf netztechnische Herausforderungen von morgen. Hier arbeiten verschiedene Fachkreise mit unterschiedlichen Interessen gemeinsam an Lösungen. Mitglieder sind über 470 Hersteller, Netzbetreiber, Versorger, Anlagenbetreiber, Behörden und wissenschaftliche Einrichtungen.

## Stellungnahme

Um den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze in Deutschland weiter voranzutreiben sowie zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau“ vor.

Als nationaler technischer Regelsetzer und anerkannte Plattform für Netztechnik und Netzbetrieb erarbeiten die betroffenen Fachkreise im Forum Netztechnik/Netzbetrieb des VDE (FNN) nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren Regeln, die als anerkannte Regeln der Technik wirken und z. T. Grundlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Strom-Versorgungsanlagen sind.

Neben der nationalen Umsetzung der europäischen Netzcodes steht dabei die Umsetzung des sicheren Systembetriebes bei steigender Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien im Vordergrund. Daher nehmen wir Ihr Angebot zur Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung gerne an.

Gemäß §14d (10) EnWG liegt die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse und dient u.a. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Gemäß TKG liegt auch die Legung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse.

Somit ist eine gemeinsame Betrachtung beider Versorgungssparten angezeigt und auch notwendig, um nicht nur einen schnellen sondern zugleich auch abgestimmten TK-Ausbau und Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes zu ermöglichen, der zudem die Grundlage für einen weiterhin sicheren und zuverlässigen Betrieb beider Versorgungssparten schafft und nachhaltig wirkt. Dabei ist zu beachten, dass der sichere und zuverlässige Betrieb der Stromversorgungsnetze entscheidend für alle nachgelagerten öffentlichen Interessen und die Gesamtresilienz der Energieversorgung in Deutschland ist. Vor diesem Hintergrund weisen wir auf folgenden Anpassungsbedarf mit der Bitte um Berücksichtigung hin:

- Die Vorrangregelung darf keine Anwendung finden, wenn TK-Maßnahmen die Sicherheit oder den stabilen Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigen können!
- Neben der Beschleunigung auch die Bestandsinfrastruktur anderer Ver- und Entsorger in der Planungsphase beachten!
- In der Bauphase die Ergebnisse aus der Planungsphase berücksichtigen und die TK-Maßnahme hinsichtlich Sicherheit und Qualität umsetzen!

### **Die Vorrangregelung darf keine Anwendung finden, wenn TK-Maßnahmen die Sicherheit oder den stabilen Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigen können.**

#### **1. Geplante Änderung/Neuregelung:**

Im § 1 Abs. 1 des TKG-Referentenentwurfs wird ausgeführt: „[...] Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sätze 2 und 3 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.“

#### **2. Auswirkung/Folge:**

Der im Referentenentwurf vorgesehene Abwägungsvorrang in § 1 Abs. 1 TKG würde TK-Maßnahmen systematisch gegenüber anderen öffentlichen Belangen priorisieren. Für Strom- und

Gasverteilnetze hätte dies weitreichende Auswirkungen, da sie nach EnWG (§§ 1, 11, 49) und dem geltenden KRITIS Recht (BSI KritisV) besonderen und nicht abwägungsfähigen Sicherheits- und Betriebspflichten unterliegen. Diese Pflichten dienen unmittelbar der Versorgungssicherheit und dem Schutz kritischer Energieinfrastruktur. Ein gesetzlich angeordneter Vorrang für TK-Vorhaben könnte dazu führen, dass Maßnahmen mit erheblichen Risiken für die Integrität der Energieverteilnetze trotz sicherheitsrechtlicher Bedenken durchzusetzen wären. Das wäre systemwidrig, denn die Funktionsfähigkeit der Energieverteilnetze ist Grundvoraussetzung für alle nachgelagerten öffentlichen Interessen – einschließlich des Betriebs erneuerbarer Energien. Auch die Einordnung als KRITIS Anlagen unterstreicht die erhöhte Schutzbedürftigkeit dieser Netze und die Notwendigkeit einer strengen sicherheitsrechtlichen Bewertung.

### **3. Vorschlag/Änderungsformulierung:**

Zur Wahrung der Versorgungssicherheit und zur Kohärenz zwischen TKG, EnWG und EEG ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme erforderlich. Die Vorrangregelung darf keine Anwendung finden, wenn TK-Maßnahmen die Sicherheit oder den stabilen Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen beeinträchtigen können.

## **Neben der Beschleunigung auch die Bestandsinfrastruktur anderer Ver- und Entsorger in der Planungsphase beachten**

### **1. Geplante Änderung/Neuregelung:**

Im §127 (3) wird ausgeführt, dass der Antrag auf Legung oder Änderung von Telekommunikationslinien mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung,
3. das Legeverfahren sowie
4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.

### **2. Auswirkung/Folge:**

Gerade im städtischen Raum mit hoher Dichte an Bestandsleitungen, ist einer sachgerechten und mängelfreien Planung hohe Bedeutung beizumessen. Eine Betroffenheit von Bestandsanlagen und die Beurteilung, ob durch die Glasfasererschließungsarbeiten störende Einflüsse auf andere Bestandsanlagen ausgeübt werden, kann nur der betroffene Leitungsbetreiber mit seiner speziellen Fachkunde und dem Wissen über die Beschaffenheit seiner Anlagen feststellen. Wenn keine Informationen/Stellungnahmen von betroffenen Strom-Netzbetreibern hierzu vorliegen, besteht keine belastbare Ausgangsbasis für eine sachgerechte Bewertung und Risikoeinschätzung durch den Träger der Wegebaukosten. Entfällt die Abstimmung in der Planungsphase, geht ein wichtiger Sicherheitsbaustein verloren, um einer Baugefährdung vorzubeugen. Die Folge können Beschädigungen an bestehenden Leitungen oder Störungen in der Stromversorgung bis hin zu Unfällen mit Gefahr für Leib und Leben sein. Weiterhin entstehen durch Überbauungen oder ungeschützte Legungen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Leitungen massive Behinderungen bei Ersatz, Neubau, Instandhaltung und Betrieb/ Entstörung dieser Leitungen. Letztlich kann dies zu einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur und einer Versorgungszuverlässigkeitseinschränkung führen. Der für die Energiewende erforderliche Stromnetzausbau würde neben dem zu beachtenden Sicherheitsaspekt hierdurch zeit- und kostenintensiver.

### **3. Vorschlag/Änderungsformulierung:**

Ergänzung der Aufzählungspunkte im §127 (3) TKG mit einem weiteren 5. Punkt wie folgt: „5. Stellungnahmen der von der geplanten Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien betroffenen Stromnetzbetreiber, um negative Auswirkungen auf das Stromversorgungsnetz zu vermeiden.“

Hierdurch wird das Risiko minimiert, dass die gegenständliche Planung offensichtliche und schwerwiegende Mängel aufweisen könnte, siehe §127a (1) letzter Satz. Die betroffenen

Stromnetzbetreiber sind über entsprechende Informationsdienste im Internet ermittelbar, z. B. über <https://www.vnbdigital.de/>.

## **In der Bauphase die Ergebnisse aus der Planungsphase berücksichtigen und die TK- Maßnahme hinsichtlich Sicherheit und Qualität umsetzen**

### **1. Geplante Änderung/Neuregelung:**

Im §127a (3) wird ausgeführt, dass zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Vorlage von drei aktuellen Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauart genügt, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Der Träger der Wegebauart kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

### **2. Auswirkung/Folge:**

Aufgrund der Trassendichte insbesondere in städtischen Bereichen steht nur ein sehr begrenzter Raum für die Legung der Versorgungsleitungen zur Verfügung. Daher ist entsprechende Sachkunde der ausführenden Unternehmen von besonderer Bedeutung, um Beschädigungen von Leitungen, Störungen in der Versorgung oder gar Unfälle mit Gefahr für Leib und Leben zu vermeiden. Eine vereinfachte Bewertung der Bau-Unternehmen auf Basis singulärer Momentaufnahmen in Form von drei aktuellen Bescheinigungen, birgt die Gefahr, keine belastbare, fundierte Aussage zur Fachkunde und Zuverlässigkeit des Bau-Unternehmens auch für die Zukunft zu erhalten. Zudem stellt sich die Frage, ob die betreffenden Stellen in den Behörden selbst über die entsprechende Fachkunde verfügen, um die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Tiefbauunternehmens feststellen zu können. Bewährt haben sich hingegen die bereits am Markt verfügbaren Gütesiegel, wie z. B. DVGW Cert GW 381 (VDE-AR-N 4220) oder Gütezeichen GZ 962/1 der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau, welche die Anforderungen an ausführende Unternehmen im Leitungstiefbau behandeln sowie DVGW Cert VDE-AR-N 4221 oder Gütezeichen GZ 962/2 der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau, welche die Anforderungen an ausführende Unternehmen in der Kabellegung beschreiben.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es aufgrund fehlender Fachkunde und Missachtung der anerkannten Regeln der Technik bereits zu schweren Unfällen beim Breitbandausbau gekommen ist. Aktuelle bedeutsame Beispiele sind die beiden Explosionen in Bochum (11.09.2023 mit einer Toten) und Daaden (25.09.2025 mit mehreren Verletzten).

Daher sollten die vorgenannten Gütesiegel von den Trägern der Wegebauart gefordert werden. Hierdurch würde kein Zusatzaufwand für die Träger der Wegebauart entstehen.

Zudem sind der Zeitaufwand für die Beantragung sowie die Kosten für die Durchführung einer entsprechenden Zertifizierung gering und führen nicht zu einer Entschleunigung.

### **3. Vorschlag/Änderungsformulierung:**

Angepasste Formulierung im §127a (3) TKG wie folgt: Zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Vorlage eines entsprechenden am Markt verfügbaren Gütesiegels auf Basis der anerkannten Regeln der Technik. Nur wenn ein solches Gütesiegel aufgrund einer nachweislich noch laufenden Zertifizierung, mit bereits bestätigten vollständigen und korrekten Antragsunterlagen, hierzu noch nicht vorliegt, können alternativ drei aktuelle Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauart vorgelegt werden, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Auf dieser Basis kann dann vorbehaltlich des Ergebnisses aus dem Zertifizierungsprozess eine vorläufige Genehmigung durch die zuständigen Behörden erfolgen. Kann keine erfolgreiche Zertifizierung innerhalb von 6 Monaten vorgelegt werden, so ist die vorbehaltliche Genehmigung nichtig. Die bereits erfolgten Arbeiten müssen dann durch ein zertifiziertes Bau-Unternehmen geprüft und bei Bedarf korrigiert werden. Zudem sind die noch ausstehenden Arbeiten durch ein zertifiziertes Bau-Unternehmen durchzuführen.

Der Träger der Wegebauast kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

**Forum Netztechnik/Netzbetrieb im  
VDE (VDE FNN)**

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin  
Tel. +49 30 383868-70

[www.vde.com/fnn](http://www.vde.com/fnn)

**VDE Political Affairs**

**Markus B. Jaeger**  
Global Head of Political Affairs  
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin  
[MarkusB.Jaeger@vde.com](mailto:MarkusB.Jaeger@vde.com)  
Mobil +49 (0)171 763 1986

[www.vde.com/politikbrief](http://www.vde.com/politikbrief)

Kontaktdaten als vCard:

